



N i e d e r s c h r i f t
über die 9/14. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, den 17.10.2013

Ort der Sitzung: **Großer Sitzungssaal, Rathaus, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach**

Beginn: **18:00 Uhr** Ende: **18:25 Uhr**

Von den Mitgliedern waren
anwesend:

fehlten:

Verwaltung / Gäste:

Ratsmitglieder (CDU)

Beißel, Bernd

Sander, Ulrich

Schneider, Joachim

Weingartz, Winfried

Ratsmitglieder (SPD)

Viethen, M.A., Walter

Ratsmitglieder (FDP)

Vogt, Tamara

Stimmberechtigtes Mitglied

Engeland, Christel Vertretung
für Herrn Christian Schmidt

Ganten, Reinhard Dr.

Kern, Alexander Vertretung für
Herrn Christoph Maurer

Pfeiffer, Heiner

Schulte-Beckhausen, Gereon

Beratendes Mitglied

Herholz, Friedhelm Vertretung
für Herrn Lorenz Wüsten

Hüllen-Veith, Ferdi

Knauber, Raffael Dr. Vertretung
für Herrn Stefan Raetz

Schipper, Thomas

Wagner, Magnus

Ratsmitglieder (SPD)

Kerstholt, Karl-Heinz

Stimmberechtigtes Mitglied

Bünnagel, Gregor

Fingerhuth, Andreas

Maurer, Christoph

Schmidt, Christian

Wehage, Claus

Beratendes Mitglied

Fante, Jan Dr.

Müller-Grunau, Bärbel

Raetz, Stefan

Schubert-Sarellas, Ursula

Wüsten, Lorenz

Fbl. Rösner

Fgl. Hüllen-Veith

Fachberaterin Michalke

Sgl. Peters

Tagesordnung

Zur 9/14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, den 17.10.2013

TO-Punkt Nr.	Beratungsgegenstand	Beschluss- Nr.
A)		
ÖFFENTLICHE SITZUNG		
1	Anerkennung der Tagesordnung	
2	Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen in Rheinbach hier: weitere Verfahrensweise bei anstehenden Baumaßnahmen	53
3	Satzungsänderung hier: Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 14.05.2007	54
4	Offene Jugendarbeit in den Ortschaften hier: Sachstandsbericht	
5	Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung	

Niederschrift	9/14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
Datum	Donnerstag, den 17.10.2013

Um 17.00 Uhr erfolgte die Besichtigung des Jugendzentrums der evangelischen Kirchengemeinde Rheinbach, Brahmsstraße.

Vor Beginn der Beratungen verpflichtet der Vorsitzende, Ratsherr Schneider, Herrn Khk Friedhelm Lorenz, als stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme, per Handschlag.

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP	1	Anerkennung der Tagesordnung
-----	---	------------------------------

Die Ausschussmitglieder stimmen der mit Einladung vom 04.10.2013 übersandten Tagesordnung – einstimmig – mit 11-Ja-Stimmen zu.

TOP	2	Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen in Rheinbach hier: weitere Verfahrensweise bei anstehenden Baumaßnahmen
-----	---	--

Vor Beginn der Beratungen erklären sich Ratsherr Schneider und Herr Schulte-Beckhausen als befangen und nehmen an den Beratungen und Abstimmungen nicht teil.
Ratsfrau Tamara Vogt übernimmt den Vorsitz während der Beratungen zu TOP 2.

Ratsherr Viethen bittet, über die im Vertragsentwurf aufgeführten Punkte „Personaleinsatz“ und „Aufnahmekriterien“ zu berichten.

Beschluss	Abstimmung	
53	Einstimmig beschlossen:	Ja 9 Befangen 2
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Jugendhilfeausschuss begrüßt grundsätzlich die Absicht, den Kath. Kindergarten St. Helena in eine dreigruppige Einrichtung umzuwandeln, jeweils eine Gruppe der Gruppenformen I, II und III. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Zugrundelegung der dargelegten Rahmenbedingungen mit der Kath. Kirchengemeinde einen Vertragsentwurf und einen abschließenden Finanzierungsplan (incl. Grundstücksfragen) zu erarbeiten. Das Ergebnis ist den jeweils zuständigen Ausschüssen und dem Rat zur Beratung vorzulegen. 		

Niederschrift	9/14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
Datum	Donnerstag, den 17.10.2013

TOP	3	Satzungsänderung hier: Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 14.05.2007
-----	---	--

Zu Beginn der Beratungen teilt der Vorsitzende, Ratsherr Schneider, mit, dass ein Zahlendreher in den Erläuterungen aufgetreten ist (Seite 17), welcher sich auf die Berechnungen der Kostenprognosen auswirkt. Die geänderte Prognose wird der Niederschrift beigelegt.

Die Ausschussmitglieder Dr. Ganthen, Ratsherr Viethen sowie Ratsherr Schneider erklären, dass in den Sitzungen der Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung der Sachverhalt ausgiebig diskutiert wurde und danken der Verwaltung für die gute Vorbereitung. Der Entwurf der Änderungssatzung ist der Niederschrift beigelegt.

Beschluss	Abstimmung	
54	Einstimmig beschlossen:	Ja 11
Die Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege wird entsprechend der vorgelegten, synoptischen Darstellung beschlossen. Sie tritt zum 1.1.2014 in Kraft.		

TOP	4	Offene Jugendarbeit in den Ortschaften hier: Sachstandsbericht
-----	---	---

Beschluss	Abstimmung	
	Zur Kenntnis genommen.	

TOP	5	Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung
-----	---	--

Der Vorsitzende, Ratsherr Schneider, führt kurz zu der vor Beginn der Sitzung statt gefundenen Begehung im Jugendzentrum der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinbach, Brahmsstraße, aus und gratuliert den Vertretern der Kirchengemeinde zu dem guten, gelungenen Ausbau der Begegnungsstätte.

Rheinbach, den 05.11.2013

gez. Joachim Schneider
Vorsitzender

gez. Inge Peters
Schriftführerin

**4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach
über die Förderung der Kindertagespflege und
die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege
vom 14.05.2007 zuletzt geändert am 09.12.2013**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW, Seite 462) und des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW vom 29.07.2011, Seite 377 bis 392), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am _____ nachstehende Änderungen der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

**§ 2
Fördervoraussetzungen**

§ 2 wird wie folgt verändert:

1. Voraussetzungen gegliedert nach Altersstufen:
 - 1.1 Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben ²Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist entweder, dass diese Leistung für die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
 - 1.2 Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In der Regel wird eine Betreuung von 25 Stunden in der Woche den Anspruch auf Förderung befriedigen; dabei ist der individuelle Bedarf zu berücksichtigen.
 - 1.3 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auch in Kindertagespflege gefördert werden.
 - 1.4 Kinder im schulpflichtigen Alter
Ein Kind im schulpflichtigen Alter soll vorrangig in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder im schulpflichtigen Alter auch in Kindertagespflege gefördert werden.
2. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
3. Der bestehende Betreuungsbedarf und der gewünschte Betreuungsumfang sollen von den Eltern sechs Monate vor dem Tag, ab dem die Betreuung in Anspruch genommen werden soll, schriftlich beim Jugendamt angemeldet werden.
4. Alle Tagespflegepersonen müssen mit dem Jugendamt der Stadt Rheinbach eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII schließen.

§ 3² Förderung

§ 3 wird wie folgt verändert:

1. ²Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der leistungsgerecht zu gestalten ist,
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung
2. ²Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson berechnet. Der Betreuungssatz von 4,50 €/je Stunde setzt sich aus einer Pauschale für die Sachkosten (1,88 €/ Stunde) und einem Anerkennungsbetrag der Förderleistung (2,62 €/ Stunde) zusammen. Auf die beiliegende Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen. Die Pauschale für Sachkosten wird um die Hälfte der Mietkosten erhöht, wenn durch Anmietung oder Nutzung von Räumen im Stadtgebiet Rheinbach, die ausschließlich für die Kindertagespflege verwendet werden, erhöhte Sachkosten entstehen. Werden Räume im Eigentum ausschließlich für die Betreuung von Kindern genutzt, beträgt die Erstattung die Hälfte der ortsüblichen Mietkosten.
3. Für Zeiten, die zusätzlich zur unmittelbaren Betreuung des Kindes anfallen, wird eine monatliche Pauschale je Tagespflegeperson gewährt. Diese beträgt für Tagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben, 60 € für das erste betreute Kind und zusätzlich 10 € für weitere betreute Kinder, der Höchstbetrag je Tagespflegeperson beträgt 100 €. Berücksichtigt wird die Betreuung von Kindern, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben.
4. Auf eine private Zahlung der Eltern an die Tagespflegeperson zusätzlich zur laufenden Geldleistung des Jugendamtes soll verzichtet werden. Ausgenommen davon sind Aufwendungen für Verpflegung und besondere Leistungen, wie z.B. Bring- und Abholfahrten, Ausflüge, externe Förderangebote.
5. Tagespflegepersonen, die sich schriftlich verpflichten, gemäß § 3 Abs. 4 keine zusätzlichen privaten Zahlungen von den Eltern zu verlangen, erhalten wenn sie zu diesem Zeitpunkt länger als zwei Jahre ununterbrochen als Tagespflegperson tätig sind, einen Betreuungssatz in Höhe von 4,75 €/je Kind und Stunde (2,87 €Förderleistung, 1,88 €Sachkosten).
6. In der Regel wird der Anspruch auf frühkindliche Förderung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres als Grundanspruch durch eine Betreuung halbtags im Umfang von bis zu **25 Stunden in der Woche** erfüllt. Weicht der individuelle Betreuungsbedarf davon ab, wird er entsprechend § 2 Abs. 1.1 berücksichtigt, sofern er nachgewiesen wird.
7. Die Förderung eines nachgewiesenen höheren Betreuungsbedarfs wird pauschal entsprechend dem benötigten nachgewiesenen Betreuungsumfang festgesetzt (siehe Tabelle). Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei in der Regel eine Betreuung zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt wird. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. Krankheit der Tagespflegekinder oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Wird ein geringerer Betreuungsumfang in Anspruch genommen, wird die Förderung entsprechend gekürzt.
8. Eine Eingewöhnungszeit von bis zu zwei Wochen im Beisein einer Bezugsperson wird als förderungswürdig anerkannt. Findet sie statt, bevor das Kind das erste Lebensjahr vollendet, wird eine Pauschale von 120 €festgesetzt.

9. ²Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson unter bestimmten Voraussetzungen, die in einem gesonderten Merkblatt aufgeführt sind, die entsprechende Geldleistung. Vertretungen während des Urlaubs der Tagespflegeperson sind in der Regel ausgeschlossen, Urlaubszeiten sollen frühzeitig geplant und den Eltern mitgeteilt werden.
10. ²Erfolgt die Betreuung **im Haushalt der Eltern des Kindes**, reduziert sich die Geldleistung wegen nicht anfallender Sachkosten auf **die Anerkennung der Förderleistung** je betreutes Kind und wöchentlichen Betreuungsstunden (siehe Tabelle).
11. ²Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erfolgen monatlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.
12. ²Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
13. ²Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
14. ²Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt.
15. Leistungen nach Abs. 12, 13 und 14 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Rheinbach ausüben oder ausschließlich Kinder aus Rheinbach betreuen. Die Gewährung erfolgt monatlich einmal je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.
16. Wechselt ein Kind in eine Kindertagesstätte, endet die Förderung der Kindertagespflege gleichzeitig. Eine doppelte Förderung ist nicht vorgesehen.

§ 6 Beitragshöhe

§ 6 Abs. 3 wird Satz 3 verändert:

³Bei der Befreiung der Kostenbeiträge aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 4 bleibt die Geschwisterkindbefreiung aus § 6 Abs. 3 Satz 1 bestehen.

§ 6 Abs. 3 Satz 4 entfällt

§6 Abs. 5 wird ergänzt:

5. Wird bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu Betreuungsangeboten in einer Kindertagesstätte die Betreuung in Kindertagespflege gefördert, wird bei der Berechnung des Elternbeitrages die gesamte Betreuungsdauer zugrunde gelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Kostenprognose

unter Berücksichtigung der unten stehenden Modelle
zur Gestaltung der Geldleistung nach dem 01.08.13

Zu berücksichtigen ist:

- Ab 01.08.2013 besteht ein bedarfsunabhängiger Grundanspruch von 25 Stunden in der Woche, d.h. Betreuungsverhältnisse mit 15 und 20 Stunden werden weitgehend wegfallen
- Auf der Grundlage des Bedarfs 2011/2012 wurde unter Berücksichtigung von mindestens 25 Stunden Betreuungsumfang ein durchschnittlicher Betreuungsbedarf von 30 Stunden angenommen
- Es wurde von 100 Betreuungsfällen im Jahr ausgegangen

Modelle für die Gestaltung der Geldleistung nach dem 01.08.2013

Modell 1 Fördersumme mit Randstunden lt. Tabelle, **4,50 €/Stunde**

Zusätzliche Zahlung von Essensgeld nach Vereinbarung mit den Eltern freigestellt

Erstattung der SV-Beiträge nach gesetzlicher Vorgabe

Zusätzliche Erstattung von Kosten für Sonderveranstaltungen von den Eltern möglich

Jährliche Erhöhung der Geldleistung um 1,5 %

Freiwillige Verpflichtung der Tagespflegepersonen außer den o.e. zusätzliche Zahlungen (Essen, Sonderveranstaltungen) keine zusätzlichen Beiträge zu verlangen

Geldleistung mit den Randstunden der Stundenschritte 4,50 € je Kind/Stunde Förderung bei Betreuung von 40 Stunden je Woche	779 €	30 Stunden 585 € * 100 * 12 Monate	702.000 €
1,5 % Erhöhung 2014 (12 €)	791 €		
2015 (12 €)	803 €		
2016 (12 €)	815 €		

Modell 2 Fördersumme mit Randstunden lt. Tabelle, **4,75 €/Stunde**

Zusätzliche Zahlung von Essensgeld nach Vereinbarung mit den Eltern freigestellt

Erstattung der SV-Beiträge nach gesetzlicher Vorgabe

Zusätzliche Erstattung von Kosten für Sonderveranstaltungen von den Eltern möglich

Freiwillige Verpflichtung der Tagespflegepersonen außer den o.e. zusätzliche Zahlungen (Essen, Sonderveranstaltungen) keine zusätzlichen Beiträge zu verlangen

Variante: Erhöhung auf 4,75 € nach 2 (3) Jahren Tätigkeit

Geldleistung mit den Randstunden der Stundenschritte, 4,75 € je Kind/Stunde Förderung bei Betreuung von 40 Stunden je Woche	823 €	30 Stunden 617 € * 100 * 12 Monate	704.400 €
--	-------	------------------------------------	-----------

Modell 3 a Fördersumme mit Randstunden lt. Tabelle, **4,50 €/Stunde**

Variante: nach 2 (oder 3) Jahren Erhöhung auf 4,75 €/Stunde

Zusätzliche Zahlung von Essensgeld nach Vereinbarung mit den Eltern freigestellt

Zusätzliche Erstattung von Kosten für Sonderveranstaltungen von den Eltern möglich

Erstattung der SV-Beiträge nach gesetzlicher Vorgabe

Mietzuschuss für Räume, die **ausschließlich zur Betreuung der Kinder** zur Verfügung stehen in Höhe von 50 % der ortsüblichen Miete (7,80 €/qm), höchstens tatsächliche Miete

Variante: 50 % der tatsächlichen Miete

Stundenzuschlag für Zeiten, die über die Betreuungszeiten am Kind hinausgehen als einmaliger Zuschuss

Freiwillige Verpflichtung der Tagespflegepersonen außer den o.e. zusätzliche Zahlungen (Essen, Sonderveranstaltungen) keine zusätzlichen Beiträge zu verlangen

Geldleistung mit den Randstunden der Stundenschritte, 4,50 € je Kind/Stunde	779 €	30 Stunden 585 € * 100 * 12 Monate	702.000 €
Förderung bei Betreuung von 40 Stunden je Woche			
Einmaliger Zuschlag für Overhead-Kosten	100 €	Overhead 25 TPP * 100 * 12 Monate	30.000 €
Summe 1	879 €		
Nur wenn Räume ausschließlich zur Betreuung genutzt werden	195 €	Mietzuschuss, 6 mal à 200 € * 12 Monate	14.400 €
Mietzuschuss 50 qm * 7,80 € = 390 € davon 50 %			
Summe 2	1.074 €	Gesamt	746.400 €

Modell 3 b Fördersumme mit Randstunden lt. Tabelle, **4,75 €/Stunde**

Zusätzliche Zahlung von Essensgeld nach Vereinbarung mit den Eltern freigestellt

Zusätzliche Erstattung von Kosten für Sonderveranstaltungen von den Eltern möglich

Erstattung der SV-Beiträge nach gesetzlicher Vorgabe

Mietzuschuss für Räume, die **ausschließlich zur Betreuung der Kinder** zur

Verfügung stehen in Höhe von 50 % der ortsüblichen Miete (7,80 €/qm), höchstens tatsächliche Miete

Variante: 50 % der tatsächlichen Miete

Stundenzuschlag für Zeiten, die über die Betreuungszeiten am Kind hinausgehen als einmaliger Zuschuss

Freiwillige Verpflichtung der Tagespflegepersonen außer den o.e. zusätzliche Zahlungen (Essen, Sonderveranstaltungen) keine zusätzlichen Beiträge zu verlangen

Geldleistung mit den Randstunden der Stundenschritte, 4,75 € je Kind/Stunde	823 €	30 Stunden 617 € * 100 * 12 Monate	704.400 €
Förderung bei Betreuung von 40 Stunden je Woche			
Einmaliger Zuschlag für Overhead-Kosten	100 €	Overhead 25 TPP * 100 * 12 Monate	30.000 €
Summe 1	923 €		
Nur wenn Räume ausschließlich zur Betreuung genutzt werden	195 €	Mietzuschuss, 6 mal à 200 € * 12 Monate	14.400 €
Mietzuschuss 50 qm * 7,80 € = 390 € davon 50 %			
Summe 2	1.118 €	Gesamt	748.800 €

Modell 4 Fördersumme von **5,50 €/Stunde**, das ist der Vorschlag der Tagespflegepersonen, der davon ausgeht, dass Betreuung ohne Zuzahlung möglich ist
 Daran gekoppelt: freiwillige Verpflichtung keine Zuzahlung von den Eltern zu verlangen
 Erstattung der SV-Beiträge nach gesetzlicher Vorgabe

Geldleistung mit den Randstunden der Stundenschritte, 5,50 € je Kind/Stunde Förderung bei Betreuung von 40 Stunden je Woche	953 €	30 Stunden 714 € * 100 * 12 Monate	856.800 €
--	-------	------------------------------------	-----------

Modell 5 es bleibt, wie es ist! **4,20 € und 4,50 € im Mittel des Stundenschrittes**
 Die Förderung wird als Pauschalbetrag eingesetzt,
 im privatrechtlichen Vertrag werden individuelle Stundensätze vereinbart (zurzeit liegen diese zwischen 5 und 6 €),
 die Differenz zahlen die Eltern
 die Differenz ist lt. DIJuF-Gutachten einklagbar und muss ggf. vom Jugendamt übernommen werden (s.u.)
 Erstattung der SV-Beiträge nach gesetzlicher Vorgabe

Geldleistung wie in der Satzung von 2009 vorgesehen	536 €	30 Stunden 536 € * 100 * 12 Monate + Zuzahlungen der Eltern lt. Gutachten	643.200 € ? €
---	-------	--	------------------

Laut Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) folgende Grundaussage ist zu berücksichtigen:

„Fazit: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Zahlung der laufenden Geldleistung nicht davon abhängig machen, dass die Kindertagespflegeperson auf die Erhebung von Zusatzbeiträgen verzichtet. Er kann allerdings auf den Abschluss entsprechender Vereinbarungen drängen.“

Und: „Kann dagegen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kein ausreichendes Angebot an Plätzen ohne Zuzahlungsverpflichtung vorweisen und sehen sich Eltern aus diesem Grund gezwungen ihr Kind bei einer Kindertagespflegeperson betreuen zu lassen, die Zuzahlungen verlangt, so entsteht unter Umständen eine Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Aufwendungssatz in Höhe des vollen vereinbarten Beitrages.“

Also sollte ein Modell gewählt werden, das den Tagespflegepersonen ermöglicht, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern. Dann wird es leichter die Zustimmung zu einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Jugendamt zu geben.

Vergleich

Kosten Vorjahr	Modell 1	Modell 2	Modell 3 a	Modell 3 b	Modell 4	Modell 5
544.817 €	702.000 €	704.400 €	746.400 €	748.800 €	856.800 €	643.200 €
Differenz zu Vorjahr	157.183 €	159.583 €	201.583 €	203.983 €	311.983 €	98.383 €
Prozentuale Steigerung	28,85 %	29,29 %	37,00 %	37,44 %	57,26 %	18,06 %